

# Videospiel „1942“

OLG Karlsruhe, Urteil vom 24. September 1986 (6 U 267/85)

## Amtliche Leitsätze

1. Eine von einer Platine auf den Bildschirm eines Automaten produzierte Bild- und Tonfolge kann als Laufbilder unabhängig davon urheberrechtlich geschützt sein, daß dem Spieler die — vorprogrammierte — Möglichkeit geboten wird, in die Bild- und Tonfolge einzugreifen.

Der Laufbilderschutz verlangt nicht die für ein Filmwerk erforderliche individuelle Gestaltung.

2. Prägt der Hersteller von Platinen sein Firmenkennzeichen und eine Seriennummer in die Original-Platinen ein, so hat derjenige, der eine im technischen Aufbau identische Platine ohne solche kennzeichnenden Einprägungen im Inland vertreibt, gegenüber dem im Inland ausschließlich zum Vertrieb Berechtigten darzulegen, daß er die Platine im Inland entweder von der Herstellerin oder von einem von dieser dazu legitimierten Dritten erworben hat, oder daß die Platine in einem Mitgliedsstaat der EG rechtmäßig in den Verkehr gesetzt worden ist, indem er wenigstens den Veräußerer nennt, von dem er die Platine erworben hat.

## Nichtamtliche Leitsätze

1. Wer ein ausschließliches Vertriebsrecht an Kopien von urheberrechtlich geschützten Laufbildern im Inland hat, hat ein ausschließliches Nutzungsrecht im Sinne von § 31 UrhG.

2. In dieses Nutzungsrecht wird eingegriffen, wenn eine Originalplatine im Ausland erworben und dann im Inland vertrieben wird. Denn durch den Erwerb im Ausland wäre das Verbreitungsrecht des Nutzungsberechtigten im Inland nicht gemäß § 17 UrhG verbrochen.

3. Es entspricht der Erfahrung, daß Hersteller von Platinen mit Videospielen sich gegen Raubkopien durch nicht beseitigbare Hinweise auf den Platinen zu schützen versuchen.

## Paragrafen

UrhG: § 17; § 31; § 94; § 95; § 97

## Stichworte

Urheberrechtsfähigkeit — von Videospielen; Urheberrechtsverletzung — Nachweis — Schadensersatzansprüche — Verschulden — Unterlassungsansprüche — gutgläubiger Erwerb.

## Tatbestand

„Die Klägerin vertreibt Platinen für Video-Spiele. Zum Zweck des Großhandelsunternehmens für Import und Export des Beklagten gehört ebenfalls der Vertrieb von Video-Spielen.

Die japanische Firma C entwickelte ein Video-Spiel unter der Bezeichnung ‚1942‘ und stellt Platinen her, die eine bildliche Darstellung des Spiels auf dem Schirm eines Münz-Video-Automaten ermöglichen.

Mit Lizenzvertrag vom 25. 1. 1985 übertrug die Firma C auf die Klägerin das Alleinvertriebsrecht für diese Platinen für die Bundesrepublik Deutschland, Berlin und Frankreich für die Dauer von zwei Jahren ab Vertragsbeginn.

Der Beklagte lieferte an die Firma L-Automaten GmbH in K mit Lieferschein vom 13. 2. 1985 eine Platine mit dem Video-Spiel ‚1942‘ und erstellte hierüber die Rechnung vom 15. 2. 1985 über den Gesamtbetrag von 1812,60 DM.

Die Klägerin behauptet, bei der von der Beklagten vertriebenen Platine handle es sich entweder um eine Raubkopie oder um nicht lizenzierte Importe aus Drittländern des Spiels 1942 der Firma C.“

Die Klägerin verlangt Unterlassung, Feststellung der Schadensersatzverpflichtung sowie Rechnungslegung.

Die Klägerin hat beantragt,

1. dem Beklagten unter Androhung von Ordnungsmitteln zu verbieten, Platinen für Video-Spiele feilzuhalten, anzubieten oder zu vertreiben, wenn in den E-Prom's dieser Platinen das Computerprogramm für das Video-Spiel ‚1942‘ des Herstellers C gespeichert ist.

„Der Beklagte stellt eine Verletzung von urheberrechtlichen Nutzungsrechten der Klägerin sowie einen Wettbewerbsverstoß in Abrede. Die von ihm vertriebenen Platinen habe er insgesamt vor dem 25. 1. 1985 erworben, als der Lizenzvertrag noch nicht abgeschlossen gewesen sei und diese auch bis auf eine vor diesem Zeitraum vertrieben. Bis zu diesem Zeitpunkt habe er hinsichtlich der Berechtigung zum Weitervertrieb keine Zweifel zu haben brauchen. Auch einem Fachkundigen oder einem Sachverständigen sei es nicht möglich, Originalplatinen von Raubkopien zu unterscheiden. Das dem Video-Spiel ‚1942‘ zugrundeliegende Computerprogramm sei auch nicht schutzfähig. ...

Der Vorwurf des Vertriebs von Raubkopien lasse sich anhand der beiden vorgelegten Vergleichsplatinen und der darauf befindlichen integrierten Schaltkreise nicht begründen, er werde hierdurch sogar widerlegt. Hardware-Teile ließen sich nicht beliebig kopieren. Austauschbar seien nur die integrierten Schaltkreise

(IC) verschiedener Anbieter, die die gleiche elektronische Funktion ausüben können. Auf der von der Klägerin im Termin als ‚Originalplatine‘ vorgelegten Leiterplatte seien eine ganze Reihe von IC's verschiedener Hersteller plaziert gewesen. An der Art der verwendeten integrierten Schaltkreise und E-Prom's auf einer Leiterplatte lasse sich nicht erkennen, ob der Hersteller des CPU-Boards authentischer Produzent oder Kopist sei. ... Die Leiterplatte hingegen sei mit Rücksicht auf ihren Produktionsprozeß, ihre Beschichtung, die Anordnung der Leiterbahnen, der Bohrungsstellen und der Kontaktleitungen nicht kopierbar. ... Die Leiterplatte könne nur mit Hilfe des Originals der Maske gefertigt werden. Ergebe ein Vergleich des Aufbaus der Leiterbahnen, der Bohrlöcher, der Lötstellen sowie des Schaltkreisverlaufes Identität, so liege eine Original-Platine des Herstellers vor. Die von der Klägerin vorgelegten Vergleichsplatinen seien in allen Bereichen identisch. ... Die von ihm erworbenen und vertriebenen Platinen könnten daher nur von der Firma C stammen. Gegen ihn könne auch deswegen nicht der Vorwurf einer schuldhaften Urheberrechtsverletzung beim Erwerb und dem Vertrieb der Platinen erhoben werden, weil diesen Bedienungsanweisungen beigelegt gewesen seien, die sich exakt auf das Spiel ‚1942‘ bezögen und das Firmenemblem der Firma C trügen. Aus dem Fehlen des Firmenzeichenaufdrucks auf der Platine selbst könne nicht der gegenteilige Schluß gezogen werden. Nicht jeder Hersteller präge seinen Firmennamen auf die von ihm vertriebenen Platinen ein. Auch der von ihm bezahlte Preis stehe einem Hinweis auf Raubkopie entgegen.“

Der Beklagte unterlag in beiden Instanzen.

### Entscheidungsgründe

„Die Firma C hat nach Vertrag vom 25. 1. 1985 auf die Klägerin alle die Rechte an dem Video-Spiel ‚1942‘ übertragen, die zur Einräumung einer ‚ausschließlichen Lizenz‘ nach dem Deutschen Urheberrechtsgesetz erforderlich sind. Der Schutz des der Klägerin damit nach § 31 Abs. 1 UrhRG eingeräumten ausschließlichen Nutzungsrechtes, das nach § 32 räumlich begrenzt sein kann, wird der Klägerin als Inländerin nach dem Deutschen Urhebergesetz gewährt. ...

Zu Recht hat das Landgericht die urheberrechtliche Schutzfähigkeit des Video-Spiels ‚1942‘ unter dem Gesichtspunkt des Laufbilderschutzes nach § 95 UrhG bejaht. Nach den nicht angegriffenen Feststellungen des Landgerichts sieht der Betrachter auf dem Bildschirm des in Betrieb befindlichen Automaten, in dem die Platine eingebaut ist, eine Folge von Bildern und Tönen; es handelt sich hierbei um eine Bild- und Tonfolge im Sinne des § 95 UrhG. Sie vermittelt den Eindruck eines beweglichen Spiels, ist also ein Film (Möhring-Nicolini UrhG 1970, § 88 Anm. 5 a; Nordemann GRUR 1981, 891, 893). § 95 UrhG schützt — wie alle Bestimmungen des Urhebergesetzes — das Ergebnis geistigen Schaffens, eben die fertige Bild- und Tonfolge. Wie dieses Ergebnis bewirkt wird, ist unerheblich. Indem das Gesetz den Filmwerken die Werke gleich-

stellt, die ähnlich wie Filmwerke geschaffen werden, stellt es klar, daß es nicht auf das Herstellungsverfahren ankommt. Gleichgültig ist, ob die körperliche Festlegung auf Zelluloidfilm, Magnetband oder auf einem sonstigen Träger von Bild- und Tonfolgen erfolgt. Auch kann die körperliche Festlegung fehlen (Ulmer, Urheber- und Verlagsrecht 3. Auflage 1980, Seite 154). Der programmierte Film ist ebenso geschützt, wie der Zeichentrickfilm oder der mit der Kamera gedrehte Film. Dem Urheberrechtsschutz steht nicht entgegen, daß für den Spieler die Möglichkeit gegeben ist, in das Spielgeschehen einzugreifen und die Bild- und Tonfolge zu verändern. Die durch den Eingriff veränderte Bild- und Tonfolge ist nicht ein neuer, gar vom Spieler ‚produzierter‘ Film. Vielmehr sind alle denkbaren Veränderungen vorprogrammiert (OLG Hamburg GRUR 1983, 436, 437 — Puckman).

Es kommt nicht darauf an, ob diese Laufbilder individuelle Gestaltung haben, wodurch sie zum Filmwerk würden (dazu OLG Hamburg a. a. O.). Dem Produzenten des Bildschirmspiels sowie dem, der ausschließliche Nutzungsrechte hieran hat, steht bereits unter dem Gesichtspunkt des Laufbilderschutzes das Leistungsschutzrecht des Filmproduzenten oder seines ausschließlichen Nutzungsberechtigten auf § 94 UrhG zu, insbesondere das ausschließliche Recht, den Bild- und Tonträger zu verbreiten.

In dieses ausschließliche Nutzungsrecht der Klägerin hat der Beklagte durch den Vertrieb der Platine mit dem Video-Spiel ‚1942‘ eingegriffen.

Aufgrund des Vortrages der Klägerin sowie des Ergebnisses der Beweisaufnahme in der ersten Instanz muß davon ausgegangen werden, daß der Beklagte die von ihm vertriebene Platine mit dem Video-Spiel ‚1942‘ nicht als Original-Platine vom Hersteller C bezogen hat oder diese in sonstiger, das Verbreitungsrecht der Klägerin im Inland erschöpfender Weise (§ 17 Abs. 2 UrhG) erworben hat. Eines Vergleichs der auf den jeweiligen Platinen gespeicherten Spielgeschehens selbst bedurfte es nicht, da der Beklagte nicht bestreitet, Platinen mit dem Spiel ‚1942‘ vertrieben zu haben. Aus diesem Grunde bedurfte es auch keiner näheren Beschreibung des Video-Spiels ‚1942‘ im Klageantrag, da in einem etwaigen Zwangsvollstreckungsverfahren ohne weiteres festgestellt werden kann, ob in den E-Prom's der Platine, deren Vertrieb beanstandet wird, das Computerprogramm für das Video-Spiel ‚1942‘ des Herstellers C gespeichert ist.

Nach dem übereinstimmenden Vortrag der Parteien sind die technischen Aufprägungen auf den Leiterplatten sowie das auf dem Bildschirm sichtbare Spielgeschehen identisch. ... Nach den Bekundungen des Zeugen D ist in alle Platinen, die die Klägerin von der Firma C bezieht, der Herstellerhinweis C eingestanz. Entsprechend befindet sich auf der im Termin vor dem Landgericht übergebenen Original-Platine des Spiels ‚1942‘ dieser Hinweis sowie die Seriennummer eingepägt. ... Es entspricht einer allgemeinen Erfahrung, daß der Hersteller von Platinen, auf denen Video-Spiele gespeichert sind, sich gegen die Verbreitung von Raubkopien gerade durch das Einstanzen des Herstel-

lerhinweises sowie die Seriennummer zu schützen versucht. Es ist daher anzunehmen, daß jedenfalls in alle für den Vertrieb in Deutschland oder Frankreich bestimmten Platinen mit dem Video-Spiel ‚1942‘ der Firmenbestandteil C als Herstellerhinweis eingestanzt ist. Für diese beiden Länder besitzt die Klägerin das Alleinvertriebsrecht. Grundsätzlich muß von der Vertragstreue der Vertragsschließenden ausgegangen werden, so daß auszuschließen ist, die Firma C oder ein von ihr autorisierter Dritter würden außer über die Klägerin auf anderen Vertriebswegen in Deutschland oder Frankreich das Video-Spiel ‚1942‘ absetzen. ... Die vom Beklagten an die Firma L-Automaten gelieferte Platine ... trägt weder einen Herstellerhinweis noch eine eingestanzte Seriennummer.

Dieser Umstand in Verbindung mit der weiteren Aussage des Zeugen B führen zu dem Schluß, daß entweder es sich bei dieser Platine um eine Raubkopie handelt oder jedenfalls um eine, die nicht für den Vertrieb in der Bundesrepublik Deutschland bestimmt war. Hierzu hat der Zeuge B zunächst ausgesagt, daß in Bingen festgestellt worden sei, daß es sich bei der an die Firma L-Automaten gelieferten Platine um eine Raubkopie handle. Aber auch in dem vorerwähnten anderen Fall würde der Beklagte in das ausschließliche Nutzungsrecht der Klägerin rechtswidrig eingreifen, da ihn bei der gegebenen Sachlage ein Erwerb der Platine z. B. im Ausland nicht zum Vertrieb in Deutschland berechtigen könnte. Durch einen Vertrieb dieser Platine im Ausland durch die Herstellerfirma C oder einen von ihr autorisierten Dritten wäre das Verbreitungsrecht der Klägerin im Inland nicht gemäß § 17 Abs. 2 UrhG verbraucht. Von einem Verbrauch des inländischen Verbreitungsrecht kann erst dann gesprochen werden, wenn der Rechtsinhaber selbst im Inland verbreitet oder der Verbreitung durch einen Dritten im Inland zugestimmt hat. Ein berechtigtes Inverkehrbringen im Ausland durch den Urheber oder einen ausländischen Berechtigten, dem die urheberrechtlichen Befugnisse lediglich unter räumlicher Beschränkung auf das Ausland übertragen worden sind, genügt hierzu nicht (BGH GRUR 1985, 924, 925 — Schallplattenimport II). Einen anderen Sachverhalt hat der Beklagte nicht behauptet. Ein Vertrieb im Inland durch einen anderen Berechtigten als die Klägerin ist aufgrund der dargelegten Umstände ausgeschlossen. Der von dem Beklagten behauptete Erwerb der Platine gab ihm gegenüber der Klägerin nicht die Befugnis, diese im Inland gewerblich zu vertreiben.

Angesichts des eingehenden Sachvortrages der Klägerin sowie der durch die Zeugenaussagen nachgewiesenen Tatsachen hätte es daher eines substantiierten Bestreitens durch den Beklagten bedurft, um den Sachverhalt einer Verletzung des urheberrechtlichen Nutzungsrechtes der Klägerin auszuräumen. Hierzu reicht die bloße Behauptung des Beklagten nicht aus, es liege keine Raubkopie vor, weil ein Kopieren der Leiterplatte unmöglich sei und deshalb bei Identität ihrer technischen Aufprägung eine Original-Platine vorliege. Ganz davon abgesehen, daß dieser Behauptung der substantiierte Vortrag der Klägerin entgegensteht, wird

diese auch durch die Erfahrung aufgrund der tatsächlichen Gegebenheiten widerlegt. Nach dem Vortrag des Beklagten dürfte es keine mit den Original-Platinen identische Raubkopien geben. Auf dem Markt sind aber immer wieder identisch kopierte Video-Spiele anzutreffen, wie nicht zuletzt die Anzahl auch bei anderen Gerichten anhängig gewesener oder noch anhängiger Rechtsstreitigkeiten belegt. Ein identischer Ablauf der Bild- und Tonfolge auf dem Bildschirm setzt nach dem unstrittigen Vortrag der Parteien aber den identischen technischen Aufbau der Leiterplatten voraus. Überdies ist durch diese vorstehende Behauptung des Beklagten nicht der weitere Gesichtspunkt, aus dem eine Verletzung des urheberrechtlichen Nutzungsrechtes der Klägerin in Betracht kommt, in Frage gestellt.

Bei den gegebenen Umständen erfordert ein substantiiertes Bestreiten durch den Beklagten, daß er den genauen Zeitpunkt sowie die näheren Umstände des angeblichen Erwerbs der Platine und gegebenenfalls auch die Person des Veräußerers angibt. Die schlichte Behauptung, er habe die betreffenden Platinen lange vor Einräumung der Nutzungsrechte mit Vertrag vom 25. 1. 1985 erworben, genügt diesen Anforderungen nicht, da diese nicht nachprüfbar ist. Die Notwendigkeit der genauen Angabe seiner Bezugsquelle ergibt sich auch aus dem Vorbringen des Beklagten, daß es selbst einem Sachverständigen nicht möglich sei, eine Raubkopie von einer Original-Platine unterscheiden zu können. In diesem Verlangen liegt auch kein unzumutbares Ansinnen an den Beklagten, da er selbst angibt, die betreffenden Platinen weder weiterzubeziehen noch zu vertreiben. Ein gegenüber den Belangen der Klägerin, mit einem wirtschaftlich vernünftigen Aufwand ihre urheberrechtlichen Nutzungsrechte wahrnehmen und verteidigen zu können, eigenes vorrangiges Interesse an der Geheimhaltung seiner Bezugsquelle hat der Beklagte nicht dargetan.

Auch mit der Behauptung eines Verstoßes gegen die Normen über den freien Warenverkehr im Gemeinsamen Markt (Art. 30 ff. EWGV) läßt sich der Tatbestand einer Urheberrechtsverletzung nicht in Abrede stellen. Der Beklagte hat nicht dargelegt, daß die Platinen mit dem Video-Spiel ‚1942‘ in einem Mitgliedsstaat rechtmäßig in den Verkehr gesetzt worden sind, was Voraussetzung für den behaupteten Verstoß wäre. Die bloße Behauptung eines Bezuges von einem nicht näher bezeichneten Händler genügt hierzu nicht (BGH a. a. O. — Schallplattenimport II).

Mit zutreffenden Erwägungen hat das Landgericht auch die Verpflichtung des Beklagten zum Schadenersatz festgestellt und den Rechnungslegungsanspruch zuerkannt. Von den zur Bejahung dieser Ansprüche erforderlichen Vorwurf des Verschuldens zumindest in Form von Fahrlässigkeit ist der Beklagte nicht dadurch befreit, daß den von ihm erworbenen Platinen mit dem Spiel ‚1942‘ angeblich die Original-Bedienungsanweisungen der Herstellerfirma C beigegeben hätten. Der fehlende Herstellerhinweis auf den Platinen hätte bei dem Beklagten aus den vom Landgericht dargelegten Gründen ohne weiteres Zweifel an einem Erwerb von einem Berechtigten erwecken und ihn veranlassen,

müssen, sich die Berechtigung nachweisen zu lassen, zumal er selbst vorträgt, daß zumindest ein Herstellerhinweis durch beigelegte oder aufgeklebte Etiketten weithin üblich sei. Daß dies bei den von ihm erworbenen Platinen mit dem Spiel ‚1942‘ der Fall gewesen sei oder daß er irgendwelche Nachforschungen angestellt hätte, hat der Beklagte nicht einmal behauptet. Die Original-Bedienungsanweisung stellt keinen zuverlässigen Hinweis auf einen berechtigten Veräußerer dar, auf den sich ein anständiger Gewerbetreibender verlassen könnte, da diese leicht von einem Unberechtigten der Ware beigelegt werden kann. Auch der Preis für sich läßt keine verlässlichen Rückschlüsse auf ein Original zu. Überdies war es für den Beklagten geboten gewesen, eine weitaus höhere Sorgfalt als üblich bei dem Vertrieb von Video-Spielen walten zu lassen, da er durch Teilerkenntnis- und Schlußurteil des Landgerichts ... bereits wegen Vertriebs von Raubkopien von Video-Spielen verurteilt wurde.“

### Anmerkung

Dem Urteil ist bis auf einen Punkt zuzustimmen: Das Gericht versteht den Vertrag dahingehend, daß der (japanische) Produzent dem (deutschen) Vertriebspartner ein ausschließliches Nutzungsrecht in Form eines Verbreitungsrechts eingeräumt habe. Das ist m.E. nicht richtig. Denn wenn der Produzent Platinen mit in PROMs gespeicherten Programmen zu liefern verspricht und das auch tut, so bringt er bereits die Platinen in den Verkehr. Das Verbreitungsrecht ist (für Deutschland) erschöpft. Der Produzent kann dem Vertriebspartner kein Verbreitungsrecht mehr einräumen. Es liegt ein ganz normaler Rahmenkaufvertrag vor.

Unbeschadet dessen kann der Vertriebspartner in Prozeßstandschaft klagen. Das Ergebnis ist richtig.

(ch. z.)

## Systemtechnische Dokumentation

OLG Saarbrücken, Urteil vom 30. April 1986 (1 U 21/84)

### Nichtamtlicher Leitsatz

Bei Verträgen über die Erstellung von Programmen wird die Erstellung eines Pflichtenhefts geschuldet, wenn die Aufgabenstellung noch nicht detailliert ist, sowie die Erstellung einer Dokumentation. Die Nichtlieferung stellt eine teilweise Nichterfüllung dar.

### Paragrafen

BGB: § 631 BGB

### Stichworte

Programmerstellungsvertrag — Pflicht des Auftragnehmers, ein Pflichtenheft zu erstellen (9.1 (2)) — Dokumentation (9.3.1 (2))

### Tatbestand

Die Beklagte hatte 1981 von der Klägerin erst einen Mikrocomputer gekauft und dann die Erstellung eines Programms für technische Berechnungen zu ca. DM 9000,— in Auftrag gegeben.

Die Klägerin klagte auf Zahlung für die Programmherstellung.

Das LG gab der Klage uneingeschränkt statt, das OLG mit der Maßgabe, „daß die Beklagte nur Zug um Zug gegen Nachlieferung des Pflichtenheftes und der Programmdokumentation zu zahlen braucht“.

### Entscheidungsgründe

„... da die Klägerin der Beklagten zu den der Klageforderung zugrundeliegenden Programmierungen bisher unstreitig weder ein Pflichtenheft noch eine Programmdokumentation geliefert hat. Daß es sich bei dem Pflichtenheft und der Programmdokumentation um notwendiges Zubehör zu den der Klageforderung zugrundeliegenden Programmierungen handelt, und daß ohne Pflichtenheft und Programmdokumentation mit den entsprechenden Programmen nicht bzw. nur eingeschränkt gearbeitet werden kann, ergibt sich aus dem ... Gutachten des Sachverständigen ..., der das Fehlen von Pflichtenheft und Programmdokumentation ausdrücklich beanstandet hat. Bei dieser Sachlage war aber die Klägerin zur Mitlieferung eines Pflichtenheftes und einer Programmdokumentation selbst dann verpflichtet, wenn dies zwischen den Parteien nicht eigens vereinbart gewesen sein sollte. Da das Fehlen von Pflichtenheft und Programmdokumentation im Hinblick auf die der Klageforderung zugrundeliegenden Programmierungen keinen Mangel sondern vielmehr einen Fall teilweiser Nichterfüllung darstellt, ist die von der Klägerin demgegenüber erhobene Verjährungseinrede nicht gerechtfertigt. Vielmehr kann die Beklagte Nachlieferung des Pflichtenheftes und der Programmdokumentation verlangen und bis zur Erfüllung dieses Anspruchs die Erfüllung der Klageforderung verweigern. Da das Pflichtenheft und die Programmdokumentation für die ordnungsgemäße Benutzung der der Klageforderung zugrundeliegenden Pro-